



GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4

E-Mail: gemeinde@sanktjohannimwalde.at

St. Johann im Walde, am 23.10.2013
AZ: 031-2/2017-7

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Zu Punkt 7 d) der TO: *Beschluss über Änderung des örtlichen Raumkonzeptes im Bereich der Gpn. .1, .2/1, 4, 5 und 834, alle KG St. Johann im Walde.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Johann im Walde vom 16.11.2017, Zahl: 2026ruv/2017 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:
Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes von derzeit „Landwirtschaftliche Freihaltefläche – FL“ gem. § 27.2h TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung S 01 / z1 / D1: „Beschreibung: Kirche mit Friedhof; Widmungsvoraussetzungen: keine“ gem. § 31.1e TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

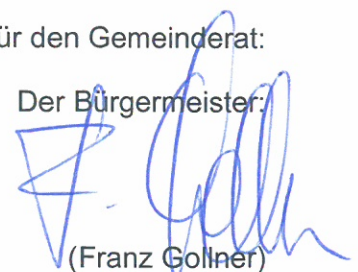
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:




(Franz Gollner)

Angeschlagen am: 24.11.2017
Abgenommen am: 04.11.2018